

**Satzung**  
**zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die**  
**Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen**  
**Dienstleistungen herangezogen werden,**  
**der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vacha**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 202, S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 nachstehende Satzung beschlossen:*

**§ 1 Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird und die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

**§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80 Euro**, die sich aus 65 Euro Grundbetrag und 15 Euro Zuschlag zusammensetzt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters (§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 1 ThürFwEntschVO).
- (2) Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vacha erhalten der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70 Euro**.
- (3) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberzella und der Freiwilligen Feuerwehr Völkershausen erhalten die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro**.
- (4) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda und der Freiwilligen Feuerwehr Wölferbütt erhalten die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **30 Euro**.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2, 3 und 4 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen Entschädigung.
- (6) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 5 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  1. Jugendfeuerwehrwart 30 Euro,
  2. Gerätewart/ Gerätewart Fuhrpark 30 Euro,
  3. Gerätewart Ausrüstung 30 Euro,
  4. Gerätewart Atemschutztechnik 30 Euro.

(8) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11 Euro.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 26.03.1998 für die Stadt Vacha, vom 28.05.1998 für die Gemeinde Völkershausen, vom 26.03.1998 für die Gemeinde Wölferbütt und vom 04.06.1998 für die Gemeinde Martinroda außer Kraft.

Vacha, den 14. August 2014

(Siegel)

gez. Daniela Tischendorf  
Martin Müller  
Bürgermeister